



## Einladung zur Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft Baidlkirch II

am **Mittwoch, den 17. April 2024 um 19:00 Uhr**  
in der **„Alten Schule“ Baidlkirch**

### Tagesordnung:

1. Erläuterung der **Aufgaben des Vorstandes** der Teilnehmergeinschaft und des Wahlverfahrens
2. **Wahl** der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter
3. Information zur **Privatförderung** im Rahmen der Dorferneuerung
4. Allgemeine Aussprache

### Der Vorstand vertritt die Teilnehmergeinschaft

Mit der Anordnung der Dorferneuerung ist die Teilnehmergeinschaft Baidlkirch II als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Ihr gehören alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet an. In Bayern sind ihr zum großen Teil die Aufgaben der Flurbereinigungsbehörde übertragen. Die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft führt der Vorstand.

Die Vorstandsvorsitzende ist eine Beamtin des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben. Zudem wird ein Vorstandsmitglied durch die Gemeinde gestellt. Die weiteren Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter werden von den Teilnehmern gewählt. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sind auf **je 3** festgelegt.

### Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand wird in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde, den Bürgern und Fachplanern Maßnahmen der Dorferneuerung planen und durchführen. Hierzu gehören die Straßenraum- und Platzgestaltung, die Freiflächengestaltung sowie Grünordnungsmaßnahmen, die Sanierung und Umnutzung von

Gebäuden und die Verbesserung von Wohn- und Arbeitsbedingungen sind ebenso ein wichtiger Bestandteil der Planungen. Dabei steht der Vorstand für die Fragen und Belange der Teilnehmer zur Verfügung. Er bildet das Bindeglied zwischen den Teilnehmern und dem Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben.

### Die Grundstückseigentümer entscheiden

Alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet haben ein Stimmrecht. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Sie müssen sich auf eine Person einigen und diese bevollmächtigen, die die Stimme abgibt. Sollten Sie verhindert sein, können Sie eine Vertrauensperson, die selbst nicht beteiligt ist, zur Stimmabgabe bevollmächtigen.

Gewählt werden können alle Personen, die nach Bürgerlichem Recht unbeschränkt geschäftsfähig sind; sie müssen nicht Grundstückseigentümer im Verfahrensgebiet sein.

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben  
Dr.-Rothermel-Str. 12 · 86381 Krumbach (Schwaben)  
Telefon +49 8282 92-0 · Fax 08282 92-255  
poststelle@ale-schw.bayern.de